

Infobrief 4/2022

25.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie den CaSu Infobrief 4_2022 in diesem Jahr, mit Informationen aus der CaSu und weiteren Fachinformationen sowie zur Suchthilfe in der Corona-Pandemie zu Ihrer Kenntnis. Dieser Infobrief wird etwas ausführlicher und länger, was den aktuellen und dicht gedrängten Entwicklungen geschuldet ist.

Aus der CaSu

- Termine und Veranstaltungen CaSu

Tagungen/Veranstaltungen

- ✓ Mitgliederversammlung und sozialpolitischer Fachtag CaSu 01.-2.12.2022, Maternushaus Köln

CaSu-Rat

- ✓ Sitzung CaSu-Rat, 23.05.2022, Kassel
- ✓ Sitzung Casu-Rat, 01.12.2022, Maternushaus Köln
- ✓ Weitere Termin in 2022 noch offen

Arbeitsgruppen CaSu aktualisiert

Sofern Sie bisher noch nicht an einer Arbeitsgruppe der CaSu teilgenommen haben, hierfür aber Interesse haben, wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der CaSu (Silke.Strittmatter@caritas.de, 0761 200-363; Stefan.Buerkle@caritas.de, 0761 200-303). Die Termine der bislang feststehenden Treffen der Arbeitsgruppen als Präsenz- oder Videokonferenzen sind:

- ✓ **AG Ambulante Reha Sucht ARS: 24.03.2022**, 10:00 bis 12:00 Uhr, virtuell (Themen: Aktuelle Entwicklungen - Fachlicher Austausch; Zuzahlung ARS Krankenkassen; Entwicklungen Corona in der Suchthilfe)
- ✓ **AG Glücksspielsucht: 24.03.2022**, Frankfurt (Themen: Aktuelles aus den Bundesländern und Diensten; Weiterarbeit an den Ergebnissen des letzten Treffens zum Thema „Online-Glücksspiele – Empfehlungen für Fachstellen und Beratungsdienste“)
- ✓ **AG Wohnungslosenhilfe/Suchthilfe: 29./30.03.2022**, Frankfurt (Themen: Einführung und Genese der Arbeitsgruppe; Ausführliche Vorstellungsrunde aller Teilnehmer_innen; „Bilder im Kopf“ - Erfahrungsaustausch Suchthilfe / Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenhilfe / Suchthilfe)
- ✓ **AG Drogenarbeit: 30.03.-31.03.2022**, Fachklinik Nettetal, Wallenhorst (Themen: Kurzberichte aus den Einrichtungen, mit Fokus auf aktuelle Herausforderungen, neue Angebote, Fragen an die Runde; Auswirkungen der geplanten Einführung einer

- kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften auf die Drogenhilfe; Aktuelle Themen der Teilnehmer_innen),
- ✓ **AG CMA / Eingliederungshilfe: 29.04.2022**, virtuell, (Themen vorläufig: Austausch zu aktuellen Themen, u.a. Umsetzung BTHG; Berichte aus den Einrichtungen; Verschiedenes)
 - ✓ **AG Ambulante Reha Sucht ARS: 28.07.2022**, 10:00 bis 12:00 Uhr, virtuell
 - ✓ **AG Drogenarbeit: 16.11.-17.11.2022**, offen

Fachinformationen

- ARS – Informationen der DRV Bund

Im Nachgang zum Gespräch der Expertengruppe Abhängigkeitserkrankungen (EGAE) der Deutschen Rentenversicherung mit den Suchtverbänden, vom 05.11.2021, informiert die DRV Bund über die folgenden zwischenzeitlich auch mit der GKV abgestimmten Punkte (*über die Ergebnisse zu den Entscheidungen der DRV zur ARS hatten wir Sie ausführlich im Infobrief der CaSu 24/2021 vom 18.12.2021 informiert*):

- **Qualitätssicherung in der ARS:** Peer Review soll im Geltungsbereich der ARS angewandt werden. Die DRV Bund prüft die Daten zur Rehabilitandenbefragung in der ARS im Hinblick auf eine einrichtungsbezogene QS-Berichterstattung. Änderungen bei der Rehabilitandenbefragung wie Kürzung Fragebogen oder Online werden ebenfalls geprüft.



WAG:
Qualitätssicherung...

- **Telefonische/digitale Erbringung von Leistungen in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker:** Die Regelungen zur telefonischen/digitalen Erbringung von Leistungen in der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen und Nachsorge bei Abhängigkeitserkrankungen gelten bis auf Widerruf. Die Entscheidung der Weitergeltung dieser Regelungen über die Pandemie hinaus und der damit verbundenen Änderung in der Leistungserbringung will die DRV noch von Ergebnissen laufender Studien abhängig machen.



WAG:
Telefonische/digitale...

- **Auswirkungen der Psychotherapie-Richtlinie auf die medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker:** Die DRV informiert über die mit der GKV abgestimmte Position bzgl. der Akzeptanz Systemischer Curricula für die Weiterbildung zur Suchttherapeut_in auf der Basis der Systemischen Therapie. Diese können grundsätzlich akzeptiert werden. Im beigefügten Schreiben informiert die DRV über die Rahmenbedingungen der Akzeptanz sowie zu Übergangsregelungen für Suchttherapeut_innen, deren Weiterbildung auf der Basis der Systemischen Therapie anerkannt wird, jedoch über keine entsprechende Berufserfahrung in der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen verfügen.



WAG:
Auswirkungen...

- **Abgestimmte Positionen zum Arbeitsplatz während der Weiterbildung zur Suchttherapeut_in:** Es gilt der Grundsatz, dass der Arbeitsplatz in einer von der Renten- oder Krankenversicherung anerkannten ambulanten, ganztägig ambulanten oder stationären Einrichtung der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen während der gesamten Zeit der Weiterbildung zur Suchttherapeut_in bestehen muss.



WG:
Abgestimmte P...

- **Konsequenzen aus Bundessozialgerichtsurteil (BSG) vom 05.08.2021**

Das BSG hat mit Urteil vom 05.08.2021 grundsätzlich die Formen einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung, die unter den Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II fallen, geklärt. D.h. bei einer RehaMaßnahme unter Zurückstellung der Vollstreckung nach § 35 BtMG (Modell Therapie statt Strafe) besteht kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II, hiermit nimmt das Gericht eine Abgrenzung der für die Existenzsicherung zuständigen Systeme SGB II und XII vor. Zuständig für die Bewilligung einer RehaMaßnahme wird das „Sozialamt“, SGB XII. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Beantragung und Bewilligung von RehaMaßnahmen (Zuständigkeitsklärung, zeitliche Verzögerung etc.), wie für den häufig offenen KV-Schutz und in der Folge auch auf den Prozess der Rehabilitation und Resozialisierung nach der Therapie (Arbeiten und Wohnen), aufgrund fehlender SGB II-Leistungen. Derzeit läuft eine weitreichende verbandsübergreifende Abstimmung zur Prüfung der Auswirkungen und zum Vorgehen. Mögliche Lösungen: u.a. Anstreben einer gesetzlichen Änderung im SGB II oder über Justizministerebene.



2021_08_05_B_041...



rechtliche
Einführung BSG...



bundessozialgericht
Abklärung d...

- **Telematik-Infrastruktur (TI) – Ausweitung ambulanter Suchthilfe Entwicklungen Reha**

Grundlage für diese Entwicklung ist das Patienten-Daten-Schutzgesetz (PDSG; https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/PDSG_bgbl.pdf), das bisher die Krankenhäuser zur Beteiligung an der Telematik-Infrastruktur verpflichtet. Anderen Bereichen, wie den Reha- und Vorsorgeeinrichtungen, sowie in der Folge auch den ambulanten Einrichtungen der medReha Abhängigkeitserkrankungen, muss die Möglichkeit eröffnet werden; eine Verpflichtung zur Beteiligung besteht nicht.

Bei der TI geht es um die Schaffung einer technischen Basis, um Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen durch Nutzung von Informations- und Telekommunikationstechnik weiterentwickeln zu können.

Aktuell ist hierzu eine „Vereinbarung zum Ausgleich der bei den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur gemäß § 381, 1 und 2 SGB V“ zwischen der GKV, der DRV und den „maßgeblichen Verbänden“ auf Bundesebene in Abstimmung. In dieser Vereinbarung sind u.a. die Einrichtungen im Bereich der medizinischen Abhängigkeit Abhängigkeitskranker (ARS) sowie der Adaption extern derzeit außen. Mit ihnen soll eine eigene Vereinbarung geschlossen werden, um auch ambulanten Hilfen die grundsätzliche Möglichkeit zu wahren, sich am Prozess der TI zu beteiligen. Dieser inhaltliche Zusatz wird in die aktuelle Rahmenvereinbarung aufgenommen. Die

GKV will hierzu einen entsprechend modifizierten Vertragsentwurf zur weiteren Beratung unter den Beteiligten erstellen.

- **Suchtfachliche Positionen zur Werbung für Online-Glücksspiele und Sportwetten gemäß Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021)**

Das beigefügte Positionspapier einer Arbeitsgruppe der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht (Beteiligte siehe Deckblattseite Papier) vom 07.03.2022 setzt am Glücksspielstaatsvertrag 2021, der seit dem 01.07.2021 das Glücksspielrecht neu regelt, an und greift dabei fachliche Positionen zur Werbung für Online-Glücksspiele und Sportwetten auf. Diese wurde im GlüSTV abgemildert. Werbung für Online-Glücksspiele und Sportwetten sind im Alltag inzwischen deutlich präsent, was zu einer Ausweitung und Verharmlosung von Glücksspielen in unserer Gesellschaft führt.



Positionspapier...

- **Ukraine / Unterstützung für Geflüchtete** (s.a. Kapitel DCV)

- **Unterstützung für Drogengebrauchende und Substituierte aus der Ukraine:** Mehrere Verbände der Sucht- und Drogenhilfe, u.a. die Parität, Aidshilfe sowie der fdr+ und die Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin haben sich in einem Schreiben an das BMG, Minister Karl Lauterbach gewandt und auf die Versorgung für Drogengebrauchende und Substituierte aus der Ukraine hinzuweisen.



2022-03-07 Brief
Ukraine Bundes...

- **Allgemeine Hinweise des RKI:** Unter dem Link https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/F/Flucht/Hinweise_Ukraine.html hat das RKI allgemeine Informationen und Hinweise zum Thema Flucht und Gesundheit zusammengestellt.

- **Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):** Die BZgA stellt auf Ihrer Website vielfältige Informationen für geflüchtete Menschen / Familien aus der Ukraine zur Verfügung, u.a. Informationsmaterialien in ukrainischer Sprache zum Schutz vor dem Coronavirus <https://www.bzga.de/presse/pressemitteilungen/2022-03-10-neu-bzga-informationsmaterialien-in-ukrainischer-sprache-zum-schutz-vor-dem-coronavirus/>.

Das Paket der Informationsmaterialien in ukrainischer Sprache steht zum Herunterladen bereit unter:

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/materialien-auf-ukrainisch/>. Darunter finden Sie Merkblätter und Informationsgrafiken zur Coronainfektion, Test, Impfung, Hygienemaßnahmen etc.

Kostenlose Bestellung der BZgA-Materialien unter:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung,
50819 Köln

Online-Bestellsystem: <https://shop.bzga.de/>

Fax: 0221/8992257

E-Mail: [bestellung\(at\)bzga.de](mailto:bestellung(at)bzga.de)

Aktualisierte Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2 / Krankheit COVID-19

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das geänderte Infektionsschutzgesetz ist zum 18.03.2022 in Kraft getreten. Der Bundesrat hat dem zuvor durch den Bundestag beschlossene Änderung des IfSG zugestimmt. Das neue Gesetz wird über die unterschiedlichen fachlichen wie politischen Akteure sehr kontrovers eingeschätzt. Mit dem Wegfall der Rechtsgrundlage für wesentliche Corona-Schutzmaßnahmen im IfSG zum 19. März 2022 stehen damit ab künftig nur noch einige wenige Maßnahmen zur Pandemieeindämmung jenseits einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite zur Verfügung. Das neue IfSG beinhaltet die folgenden wesentlichen Änderungen:

- **Impf-, Genesenen- und Testnachweis, § 22a IfSG** (Diese Regelungen sind ab sofort direkt im IfSG enthalten; bislang Covid19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung). **Wichtig!** Die Bundesregierung wurde über das neue IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung und mit Zustimmung des Bundesrates abweichende Forderungen zum Impf-, Genesenen- und Testnachweis des vorliegenden IfSG zu regeln.
 - Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn
 - Die zugrundeliegende Einzelimpfung mit einen oder verschiedenen Impfstoffen erfolgt sind, die von der Europäischen Union zugelassen sind oder im Ausland zugelassen sind und die von ihrer Formulierung her identisch mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff sind,
 - Insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgt sind und
 - die letzte Einzelimpfung mindestens 3 Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist. (Im Gesetz sind hierzu Abweichungen formuliert)
 - Der Nachweis der Genesung setzt einen nachgewiesenen PCR-Test (oder weitere Nukleinsäurenachweise) zur Feststellung der Infektion voraus. Die Testung hierzu muss mind. 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen.
 - Der Testnachweis darf max. 24 Stunden alt sein, und muss
 - muss vor Ort unter Aufsicht desjenigen erfolgt stattgefunden haben, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal erfolgt sein, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, oder
 - von einem Leistungserbringer nach § 6, Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder vor Ort überwacht worden sein.
- **Modifizierung der bundesweiten Basisschutzmaßnahmen:** Unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können weitere Maßnahmen notwendige Maßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sein, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Krankheit-2019 erforderlich sind. Diese Maßnahmen, wie z.B. Tragen von Masken in einzelnen Einrichtungen und Unternehmen etc., sind in § 28a Abs. 7 IfSG geregelt.
- **„Hot Spot Regelungen“:** Ebenso unabhängig einer festgestellten epidemischen Lage können bei sog. „Hot Spots“ (regional begrenzte und dynamisch ausbreitende Infektionslage) können durch die Parlamente der betroffenen Länder notwendige

Schutzmaßnahmen erlassen werden, z.B. Tragen von Atemschutzmasken, Abstandsregelung, Hygienekonzepte, 3G-Regelungen etc.

Beigefügt finden Sie das neue Infektionsschutzgesetz vom 18.03.2022 sowie eine Synopse zu den Änderungen, die uns Kolleg_innen der Diakonie freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben.



IfSG_bsp1122-041.. 2022-03-18 IfSG
Synopse.pdf

- **Einrichtungsbezogene Impfpflicht – haftungsrechtliche Konsequenzen – aktualisierte FAQ's BMG**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in einem Gespräch am 11.03. die haftungsrechtlichen Konsequenzen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht aus ihrer Sicht dargelegt. Die für uns nicht abschließend zufriedenstellenden Antworten des BMAS möchten wir Ihnen beigefügt zur Kenntnis geben. Im Kern hebt das BMAS auf die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls ab. Grundsätzlich müssen Klient_innen nachweisen, dass deren Infektion durch ein pfllichtwidriges Verhalten der Einrichtung erfolgt ist. Der CBP (Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.) weist in einer internen Einschätzung auf eine mögliche Beweislastumkehr in dieser Fallkonstellation hin (§ 630h BGB), die ggf. Anwendung finden könnte. Wenden die Gerichte die Vorschrift an, kann das dazu führen, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Einrichtung beweisen muss, dass sie keine Schuld trägt. Die Haftungsproblematik bleibt somit im Kern bestehen (*siehe hierzu auch Kennzeichnung im Text BMAS unten*).

Frage: *Kann die Beschäftigung einer Person, die beispielsweise den erforderlichen Nachweis nicht erbringt, in der Zwischenphase bis zur Entscheidung durch die Behörde, in dem Fall des Gesundheitsamtes, oder unter Umständen sogar entgegen eines ausgesprochenen Tätigkeits- und Betretungsverbotes durch die Einrichtung zu haftungsrechtlichen Konsequenzen führen, beispielsweise gegenüber vulnerablen Gruppen? Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung, unter welchen Voraussetzungen dies gegebenenfalls sein könnte und welche Schäden bei einer entsprechenden Haftung entstehen?*

Antwort: *Eine etwaige Haftung der Einrichtung oder des Unternehmens für Schäden Dritter richtet sich nach allen Umständen des Einzelfalls und ist im Zweifel durch unabhängige Gerichte zu klären. Eine allgemeine Bewertung ist aus diesem Grund nicht möglich. Dies vorausgeschickt kann im Fall einer Infektion eine vertragliche Haftung nach § 280 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und eine außervertragliche Haftung nach den §§ 823 ff. BGB in Betracht kommen. Denn in einer Infektion liegt grundsätzlich eine Verletzung der Gesundheit. Ist das Verhalten der Einrichtung oder des Unternehmens pfllichtwidrig (§ 280 Absatz 1 BGB) bzw. verkehrspfllichtwidrig (§ 823 Absatz 1 BGB) und hat die Einrichtung oder das Unternehmen diese Pfllichtverletzung zu vertreten – was gesetzlich vermutet wird – (§ 280 Absatz 1 BGB) oder liegt bei ihnen oder ihren gesetzlichen Vertretern bzw. Repräsentanten (§§ 31, 89 BGB analog) Verschulden vor (§ 823 Absatz 1 BGB) und hat diese zu vertretende Pfllicht- bzw. diese schuldhaftige Verkehrspfllichtverletzung die Infektion verursacht, ist der daraus entstehende Schaden zu ersetzen (§§ 249 ff. BGB). **Ob die jeweilige Beschäftigung einer Person nach dem Ablauf des 15. März 2022 ohne Vorlage eines Nachweises nach § 20a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. entgegen eines behördlich ausgesprochenen Tätigkeits- und Betretungsverbotes für die Einrichtung oder das***

Unternehmen pflicht- bzw. verkehrspflichtwidrig und schuldhaft ist, kann ohne Kenntnis des Einzelfalls nicht beurteilt werden. Im Fall eines behördlich ausgesprochenen Tätigkeits- und Betretungsverbots bzw. im Fall eines gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots (§ 20a Absatz 3 Satz 4 und 5 IfSG) mag dies naheliegen. In jedem Fall ist zudem konkret nachzuweisen, dass die spezifische Infektion der oder des Geschädigten deshalb erfolgt ist, weil die Einrichtung oder das Unternehmen ihren Pflichten nicht nachgekommen ist. Soweit es sich um Schadensersatzansprüche auf Grundlage von Behandlungsverträgen (§§ 630a ff. BGB) handelt, können allerdings die besonderen Beweislastregelungen des § 630h BGB Anwendung finden, die für Patientinnen und Patienten günstige Regelungen enthalten. Bei sog. nosokomialen Infektionen kann auch eine sekundäre Darlegungslast des Behandelnden die Darlegung und den Nachweis der Kausalität erleichtern (siehe etwa BGH, Urt. v. 19.02.2019 – VI ZR 505/17, NJW-RR 2019, 467). Ob Gerichte weitere Beweiserleichterungen anwenden würden, kann nicht abgesehen werden.

FAQ's einrichtungsbezogene Impfpflicht: Über das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 (BGBl. I 466), das am 19. März 2022 in Kraft getreten ist, wurde auch die Definition der Impfnachweise bei COVID-19 angepasst. Ein vollständiger Impfschutz liegt dann vor, wenn 3 Einzelimpfungen erfolgt sind (siehe IfSG oben). Dabei hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2022 vorgesehen, mit Auswirkungen auf die Nachweispflicht der einrichtungsbezogenen Impfpflicht: Bis zum 30. September 2022 ist der Nachweis von zwei Impfungen ausreichend. Die Nachweise von Personen, die nur zweimal geimpft sind (oder nur einmal, weil genesen) laufen mit Ablauf des 30. September 2022 ab. Gem. § 20a Absatz 4 IfSG sind die betroffenen Personen verpflichtet, der Leitung der Einrichtung oder der Organisation innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises, einen neuen Nachweis vorzulegen.

Beigefügt finden Sie die aktualisierten und ergänzten FAQ's des BMG zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht, mit Dokument vom 22.03.2022. Ebenfalls ist ein Textabgleich beigefügt, der uns freundlicherweise von den Kolleg_innen der Diakonie zur Verfügung gestellt wurde.



2s zu 20a IfSG 2022



2s zu 20a IfSG 2022

- Testverordnung

Die Testverordnung wird bis zum 31.05.2022 verlängert. Die Befristung wird mit dem erwarteten Rückgang des Infektionsgeschehens in der wärmeren Jahreszeit begründet. In einer gemeinsamen Stellungnahme der BAGFW wird gefordert, dass rechtzeitig vor dem 31.05.2022 geprüft wird, ob eine weitere Verlängerung der Testverordnung erforderlich ist und dass Testungen in Einrichtungen und Diensten, die vulnerable Personengruppen betreuen, so lange wie notwendig refinanziert werden.



2022-03-23
BAGFW Stellungn...



Reife_TestV.pdf

- Caritas-Stellungnahme Verlängerung §§ 111 und 111c SGB V

In einer gemeinsamen Stellungnahme des DCV mit seinen Fachverbänden für Rehabilitation und Vorsorge (u.a. auch der CaSu) wird die Verlängerung des Rehaschutzschirms bis zu 23.09.2022 gefordert.



22-03-211C...
...

- **Sozialdienstleister- Einsatzgesetz (SodEG)**

Mit dem „Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen“, vom 18.03.2022, wird die Bundesregierung per Rechtsverordnung – ohne Zustimmung des Bundesrates – ermächtigt, den besonderen Sicherstellungsauftrag durch das SodEG bis zum **30.06.2022** zu verlängern, mit weiterer Verlängerungsmöglichkeit bis zum 23.09.2022.



1122s0473...
...

- **Vergütung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Corona-Pandemie – Coronabedingter Zuschlag für Vertragseinrichtungen für die Zeit ab dem 20.03.2022**

Mit dem Rundschreiben 04/2022 teilt die DRV Bund mit, dass die Corona-Zuschläge aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pandemie über den 19.03.2022 hinaus **bis zum 30.06.2022** weitergezahlt werden (stationär € 8,00; ganztägig ambulant € 6,00; ARS und Reha-Nachsorge € 0,25 pro Person und Termin).



RS Nr 04 2022...
...

- **GKV-Coronasonderregelungen: weiteres Vorgehen über den 19.03.2022 hinaus**

Mit der beigefügten Information weist die GKV auf die Fortzahlung des Corona-Hygienezuschlags durch die GKV-Kassen über den 19.03.2022 hinaus hin. Auf der Grundlage dieser Information der GKV kann der Zuschlag gegenüber den GKV-kassen nahtlos abgerechnet werden.



Erwartungswerte...
...



Wendeschritt...
Wendeschritt...

- **G-BA Sonderregelungen zur telefonischen Krankschreibung verlängert**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18.03.2022 die Regelung zur Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung im Rahmen der Corona-Sonderregelungen bei leichten Atemwegsinfektionen erneut bis zum **31.05.2022** verlängert.

- SARS-Arbeitsschutzverordnung

Die Arbeitsschutzverordnung wurde am 18.03. im BAnz ausgefertigt. Die neue Arbeitsschutzverordnung tritt zum 20.03. in Kraft mit Wirkung bis zum 25.05.2022. Die Basisschutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz durch den Arbeitgeber sind in § 2 der Verordnung, die Ermöglichung zur Schutzimpfung ist in § 3 der Verordnung beschrieben.



Aus der DCV

- Ukrainehilfe Caritas

- **So hilft die Caritas der Ukraine:** Über den Link <https://www.caritas.de/magazin/schwerpunkt/krieg-in-der-ukraine/krieg-in-der-ukraine?searchterm=Ukraine> finden Sie vielfältige Informationen zu den Hilfen der Caritas für Geflüchtete aus der Ukraine, wie auch Hinweise zur Unterstützung der Arbeit der Caritas.
- **Ukraine – Information der Präsidentin im DCV:** Mit einem Schreiben weist die Präsidentin des DCV, Eva M. Welskop-Deffaa darauf hin, dass der Krieg in der Ukraine längst nicht mehr nur eine „Ukraine-Krise“ ist, sondern Implikationen für ganz Europa, für die gesamte Welt hat. In ihrem Schreiben geht Sie insbesondere auf die Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine sowie die Teilhabe am Arbeitsmarkt, als essentielle Grundlage für die Integration geflüchteter Menschen, ein.



Stellenanzeigen

- Stellenausschreibung für Team Sucht- und Drogenberatungsstelle

Der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. sucht schnellstmöglichst eine/n **Sozialarbeiter Dipl./B.A. (m/w/d)** als Unterstützung für das Team der Sucht- und Drogenberatungsstelle in Beckum und Oelde. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellenausschreibung.



- Stellenausschreibung Fachbereichsvertretung Sucht- und Drogenhilfe

Der Caritasverband für das Dekanat Dorsten e.V. sucht eine/n **Dipl.-Sozialarbeiter oder Dipl.-Sozialpädagoge (m/w/d) bzw. Bachelor Soziale Arbeit (m/w/d)** für die Fachbereichsvertretung

Sucht- und Drogenhilfe zum 01.09.2022. Weitere Informationen finden Sie über die beigefügte Stellenanzeige.



Termine extern

- **2.-3. Mai 2022** **43. fdr+ sucht+kongress zum Thema: „SUCHT im Netzwerk“**, Berlin, <https://www.fdr-online.info/veranstaltungskalender/>
- **20. Mai 2022** **Digitale Fachtagung „Digitalisierung und neue Perspektiven in der psychosozialen Arbeit“** <https://eccsw.eu/ankuendigung-digitale-fachtagung-digitalisierung-und-neue-perspektiven-in-der-psychosozialen-arbeit-am-20-mai-2022/>
- **14.-22. Mai 2022** **8. Aktionswoche Alkohol 2022 „Alkohol? Weniger ist besser!“**. Weitere Informationen unter www.aktionswoche-alkohol.de/die-aktionswoche
- **23.-25. Mai 2022** **Impulse – Fachtagung für innovative Drogenarbeit**, Nürnberg, www.iska-nuernberg.de/impulse/index.html
- **22.24. Juni 2022** **33. Kongress des Fachverbandes Sucht e.V. – „Suchttherapie am Puls der Zeit“**, weitere Informationen finden Sie ab 2/2022 auf der Website www.sucht.de
- **24. Juni 2022** **Fachtagung „Cannabis Future. Die deutsche Cannabispolitik im Wandel“**. Weitere Informationen unter http://www.therapieladen.de/projekte_fachtagungen.php
- **22.-23. September 2022** **12. Kongress der Sozialwirtschaft in Magdeburg**. Weitere Informationen sowie Anmeldeoptionen finden Sie unter www.sozkon.de
- **26.-28. Oktober 2022** **DHS Jahreskongress zum Thema „Drogen- und Suchtpolitik“**, Essen

Mit herzlichen Grüßen – Stefan Bürkle

Stefan Bürkle

Caritas Suchthilfe – CaSu
Bundesarbeitsgemeinschaft der Suchthilfeeinrichtungen
im Deutschen Caritasverband
Leiter Geschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon 0761 200 303
Telefax 0761 200 11303
Mobil 0160 97 254 117
E-Mail stefan.buerkle@caritas.de
Internet www.caritas-suchthilfe.de



dasmachenwirgemeinsam.de

www.caritas.de | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)

Gut informiert sein und besser arbeiten?

Die neue caritas und das CariNet stehen Ihnen zur Verfügung.



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss.